

**Bezirkstarifvertrag
über die Ausbildungs- und Prüfungspflicht
der Beschäftigten nach § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD
vom 10. November 2008
i.d.F. des Änderungstarifvertrages Nr. 2
vom 30. September 2024**

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e.V.,
vertreten durch den Vorsitzenden,

und

(getrennt abgeschlossen mit)

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
- Landesbezirk Rheinland-Pfalz -

sowie

dbb beamtenbund und tarifunion

wird gemäß Ziffer 7 Abs. 1 der Grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen) der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) zum TVöD Folgendes vereinbart:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für die unter den Geltungsbereich des TVöD fallenden Beschäftigten im Sinne von § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz, deren Eingruppierung sich nach Teil A Abschnitt I Ziffer 3 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst) oder Teil B Abschnitt XIII (Beschäftigte im Kassen- und Rechnungswesen) der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) richtet.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflege- und Betreuungseinrichtungen, Versorgungs-, Nahverkehrs- oder Hafengebieten sowie für Beschäftigte in Sparkassen.

Zusätzlich ab dem 1. Januar 2025:

- (3) Dieser Tarifvertrag gilt ferner nicht für Beschäftigte in rechtlich selbständigen Entsorgungsbetrieben.

§ 2 Ausbildungs- und Prüfungspflicht

- (1) ¹Für die Eingruppierung in die Entgeltgruppen 6 bis 9a ist eine Erste Prüfung abzulegen. ²Für die Eingruppierung in die Entgeltgruppen 9b bis 12 ist eine Zweite Prüfung abzulegen. ³Für nach Teil A Abschnitt I Ziffer 3 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst) der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) eingruppierte Beschäftigte gelten die Sätze 1 und 2 nur für auf der Fallgruppe 2 der Entgeltgruppe 5 bzw. 9b aufbauende Eingruppierungen.
- (2) ¹Die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils A Abschnitt I Ziffer 3 der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und Außendienst vorausgesetzten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse gelten durch die Erste Prüfung als nachgewiesen. ²Die nach den in Satz 1 genannten Tätigkeitsmerkmalen vorausgesetzten gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse gelten durch die Zweite Prüfung als nachgewiesen.

Bis zum 31. Dezember 2024:

§ 3 Ausnahmen

- (1) ¹Die Ausbildungs- und Prüfungspflicht (§ 2) entfällt nach einer mindestens zwanzigjährigen Berufserfahrung bei einem Arbeitgeber, der vom Geltungsbereich des TVöD oder eines vergleichbaren Tarifvertrages erfasst ist, oder einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber. ²Dies gilt nicht, wenn den Beschäftigten vor Ablauf der zwanzigjährigen Berufserfahrung ausdrücklich Gelegenheit zur Teilnahme an der Ausbildung und Prüfung gegeben worden ist und die Beschäftigten von der Ausbildung und Prüfung aus Gründen, die sie zu vertreten haben, keinen Gebrauch gemacht haben.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2

Unter Beachtung des Urteils des LAG Rheinland-Pfalz vom 1. September 1994 (7 Sa 535/94) ist den Beschäftigten dann ausdrücklich Gelegenheit zur Teilnahme an der Ausbildung und Prüfung gegeben worden, wenn sie über die Möglichkeit an der Teilnahme eines Lehrgangs informiert wurden. Eine persönliche Aufforderung ist hierzu nicht erforderlich.

Fassung des § 3 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 2017:

- ¹Die Ausbildungs- und Prüfungspflicht (§ 2) entfällt mit der Vollendung des 40. Lebensjahres. ²Dies gilt nicht, wenn den Beschäftigten vor Vollendung des 40. Lebensjahres ausdrücklich Gelegenheit zur Teilnahme an der Ausbildung und Prüfung gegeben worden ist und die Beschäftigten von der Ausbildung und Prüfung aus Gründen, die sie zu vertreten haben, keinen Gebrauch gemacht haben.
- (2) Beschäftigte, die am 31. Dezember 2017 nach § 3 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht befreit sind, bleiben für die Dauer ihres über den 31. Dezember 2017 hinaus zu demselben Arbeitgeber fortbestehenden Arbeitsverhältnisses von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht befreit.
- (3) Von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht (§ 2) sind ferner Beschäftigte befreit, die
 - a) in einem Spezialgebiet besonders herausragende Fachkenntnisse aufweisen und in diesem Spezialgebiet beschäftigt werden,
 - b) Tätigkeiten ausüben haben, für die in den Tätigkeitsmerkmalen eine abgeschlossene Fachausbildung vorausgesetzt wird,

- c) außerhalb des kommunalen Bereichs eine oder mehrere Prüfungen abgelegt haben, die den Prüfungen nach § 2 gleichwertig sind.

Ab dem 1. Januar 2025:

§ 3 Ausnahmen

- (1) Die Ausbildungs- und Prüfungspflicht (§ 2) entfällt nach einer mindestens zwanzigjährigen Berufserfahrung bei einem Arbeitgeber, der vom Geltungsbereich des TVöD oder eines vergleichbaren Tarifvertrages erfasst ist, oder einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber.

Fassung des § 3 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 2017:

¹Die Ausbildungs- und Prüfungspflicht (§ 2) entfällt mit der Vollendung des 40. Lebensjahres. ²Dies gilt nicht, wenn den Beschäftigten vor Vollendung des 40. Lebensjahres ausdrücklich Gelegenheit zur Teilnahme an der Ausbildung und Prüfung gegeben worden ist und die Beschäftigten von der Ausbildung und Prüfung aus Gründen, die sie zu vertreten haben, keinen Gebrauch gemacht haben.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2

Unter Beachtung des Urteils des LAG Rheinland-Pfalz vom 1. September 1994 (7 Sa 535/94) ist den Beschäftigten dann ausdrücklich Gelegenheit zur Teilnahme an der Ausbildung und Prüfung gegeben worden, wenn sie über die Möglichkeit an der Teilnahme eines Lehrgangs informiert wurden. Eine persönliche Aufforderung ist hierzu nicht erforderlich.

- (2) Von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht (§ 2) sind ferner Beschäftigte befreit, die
- a) in einem Spezialgebiet besonders herausragende Fachkenntnisse aufweisen und in diesem Spezialgebiet beschäftigt werden,
 - b) Tätigkeiten auszuüben haben, für die in den Tätigkeitsmerkmalen eine abgeschlossene Fachausbildung vorausgesetzt wird,
 - c) außerhalb des kommunalen Bereichs eine oder mehrere Prüfungen abgelegt haben, die den Prüfungen nach § 2 gleichwertig sind.

§ 4 Lehrgänge und Prüfungen

- (1) Die Durchführung der Lehrgänge und Prüfungen obliegt den Kommunalen Studieninstituten nach Maßgabe einer einheitlichen Schul- und Prüfungsordnung, in der auch die Stundenzahl der Lehrgänge für die Erste und Zweite Prüfung unter Berücksichtigung von Absatz 2 festgelegt wird.
- (2) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang für die Erste Prüfung berechtigt die/den Beschäftigte/n, die Berufsbezeichnung "Verwaltungsfachkraft" zu führen. ²Die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang für die Zweite Prüfung berechtigt die/den Beschäftigte/n, die Berufsbezeichnung "Verwaltungsfachwirt/in" zu führen.
- (3) Beschäftigte, die nach den bisherigen Bestimmungen die Erste Prüfung erfolgreich abgelegt haben bzw. ablegen, können bis zum 31. Dezember 2020 unter Vorlage des Prüfungszeugnisses von dem zuständigen Kommunalen Studieninstitut eine Bescheinigung verlangen, aus der hervorgeht, dass sie berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Verwaltungsfachkraft“ zu führen.

§ 5 Prüfungsausschüsse

- (1) ¹Die Prüfungsausschüsse umfassen je neun Mitglieder, von denen drei von den vertragsschließenden Gewerkschaften benannt werden. ²Die Gewerkschaftsvertreter müssen im kommunalen Verwaltungsdienst tätig oder tätig gewesen sein und mindestens die Prüfung für den Zugang zum dritten Einstiegsamt in der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen, die Zweite Prüfung (§ 2 Abs. 2) oder eine vergleichbare Prüfung (z.B. Dipl.-Betriebswirt/in) abgelegt haben.
- (2) ¹Die Korrektur und Bewertung der schriftlichen Arbeiten erfolgt durch jeweils zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses. ²Dabei sind die Vertreter der vertragsschließenden Gewerkschaften angemessen zu beteiligen.

§ 6 Unterrichtsgebühren, Prüfungsgebühren und Fahrtkosten

- (1) ¹Die Unterrichtsgebühren, Prüfungsgebühren und Fahrtkosten werden vom Arbeitgeber übernommen, sofern die/der Beschäftigte eine prüfungspflichtige Tätigkeit (§ 2) ausüben hat. ²In sonstigen Fällen können die in Satz 1 genannten Aufwendungen vom Arbeitgeber übernommen werden.
- (2) ¹Die/Der Beschäftigte ist verpflichtet, die Aufwendungen des Arbeitgebers nach Absatz 1 zurückzuzahlen, wenn sie/er innerhalb von drei Jahren nach der Prüfung auf eigenen Wunsch oder aus ihrem/seinem Verschulden aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet. ²Die Höhe des zurückzuzahlenden Betrages vermindert sich um je 1/36 für jeden vollen Kalendermonat, für den die/der Beschäftigte nach Ablegung der Prüfung von ihrem/seinem Arbeitgeber Entgelt (§ 15 TVöD) oder Entgeltfortzahlung (§ 21 TVöD) erhalten hat.
- (3) Die Rückzahlungspflicht nach Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die/der Beschäftigte den Lehrgangsbesuch vor der Prüfung aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, aufgibt und innerhalb von drei Jahren nach diesem Zeitpunkt aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

Der Arbeitgeber soll auf die Rückforderung verzichten, wenn diese für die/den Beschäftigten eine unbillige Härte darstellen würde.

- (4) Die Rückzahlungspflicht nach den Absätzen 2 und 3 besteht nicht,
 - a) wenn der Arbeitgeber hierauf ausdrücklich durch schriftliche Mitteilung gegenüber der/dem Beschäftigten verzichtet,
 - b) wenn die Beschäftigte wegen Schwangerschaft oder wegen Niederkunft gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,
 - c) wenn das Arbeitsverhältnis fristgerecht zum Ende der Elternzeit gekündigt wird.

§ 7 Zulassung zu Lehrgängen

Sofern Beschäftigte keine prüfungspflichtige Tätigkeit (§ 2) ausüben, sollen grundsätzlich folgende Mindestwartezeiten zurückgelegt werden:

a) Lehrgang für die Erste Prüfung:

Ein Jahr, gerechnet vom Tag der Einstellung an.

b) Lehrgang für die Zweite Prüfung:

1. Nach Bestehen der Ersten Prüfung mit der Note

sehr gut oder gut	- keine Wartezeit
befriedigend	- zwei Jahre Wartezeit
ausreichend	- drei Jahre Wartezeit.

2. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener, einschlägiger Ausbildung i.S.d. Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren (z.B. Verwaltungsfachangestellte/r) müssen eine zweijährige hauptberufliche Tätigkeit als Beschäftigte/r im öffentlichen Dienst nach Ablegen der Abschlussprüfung nachweisen, bevor die Wartezeiten nach Nr. 1 zu laufen beginnen.

3. ¹Eine Wartezeit von drei Jahren gilt für diejenigen Beschäftigten, die keine Erste Prüfung abgelegt haben, aber bereits in Entgeltgruppe 6 oder höher eingruppiert sind. ²Die Wartezeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 6. ³Für Beschäftigte, die die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife besitzen, beträgt die Wartezeit nach Satz 1 zwei Jahre.

§ 8 Zulage

(1) ¹Hat ein/e Beschäftigte/r die für ihre/seine Eingruppierung nach § 2 vorgeschriebene Prüfung nicht abgelegt, ist ihr/ihm alsbald die Möglichkeit zu geben, Ausbildung und Prüfung nachzuholen. ²Besteht hierzu aus Gründen, die die/der Beschäftigte nicht zu vertreten hat, keine Möglichkeit oder befindet sich die/der Beschäftigte in der Ausbildung, erhält sie/er mit Beginn der maßgebenden Beschäftigung eine persönliche Zulage. ³Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Tabellenentgelt (§ 15 Abs. 1 und 2 TVöD), das sie/er jeweils erhalten würde, wenn sie/er zu diesem Zeitpunkt in der ihrer/seiner Tätigkeit entsprechenden Entgeltgruppe eingruppiert wäre, und dem jeweiligen Tabellenentgelt (§ 15 Abs. 1 und 2 TVöD) ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe gewährt. ⁴Die/Der Beschäftigte erhält jeweils das Entgelt, das sie/er erhalten hätte, wenn sie/er seit dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert wäre.

(2) Sonstige Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, die von der Entgeltgruppe abhängen, richten sich während der Zeit, für die die Zulage nach Absatz 1 gezahlt wird, nach der der Tätigkeit der/des Beschäftigten entsprechenden Entgeltgruppe.

(3) Die Zulage entfällt vom Ersten des folgenden Monats an, wenn die/der Beschäftigte entweder

a) die Prüfung auch im Wiederholungsfall nicht bestanden hat oder

- b) nicht an der ihrer/seiner Tätigkeit entsprechenden Ausbildung und Prüfung teilnimmt, nachdem ihr/ihm die Möglichkeit hierzu geboten worden ist.
- (4) ¹Die Zulage entfällt ferner, wenn die/der Beschäftigte nach bestandener Prüfung in die ihrer/seiner Tätigkeit entsprechende Entgeltgruppe eingruppiert wird. ²In diesem Fall erhält die/der Beschäftigte das Entgelt, das sie/er erhalten hätte, wenn sie/er in dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert wäre.
- (5) ¹Beschäftigte, denen am 30. November 2008 eine Zulage nach § 2 der Anlage 3 zum BAT zusteht, erhalten nach dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages eine Besitzstandszulage nach den bis zum 30. November 2008 geltenden Regelungen, solange sie die anspruchsbegründende Tätigkeit weiterhin ausüben und die Zulage unter Berücksichtigung der Absätze 3 und 4 zu zahlen ist. ²Soweit sich bei entsprechender Anwendung von Absatz 1 Satz 3 am 1. Dezember 2008 eine Zulage ergäbe, die höher ist als die Besitzstandszulage nach Satz 1, wird die Zulage nach Absatz 1 Satz 3 gezahlt.

§ 9 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. ²Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2021.
- (2) Beschäftigte, die am 31. Dezember 2017 nach § 3 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht befreit sind, bleiben für die Dauer ihres über den 31. Dezember 2017 hinaus zu demselben Arbeitgeber fortbestehenden Arbeitsverhältnisses von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht befreit.
- (3) Auf Beschäftigte, die die Voraussetzungen nach § 8 in der ab dem 1. Januar 2024 geltenden Fassung bereits am 1. Januar 2024 erfüllen, gilt § 8 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Beginns der maßgebenden Beschäftigung der 1. Januar 2024 tritt.

Zusätzlich ab 1. Januar 2025:

- (4) Sind infolge der Änderungen des § 1 oder des § 3 Beschäftigte ab dem 1. Januar 2025 höher eingruppiert, findet für die Stufenzuordnung § 17 Abs. 4 TVöD Anwendung.